

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)

**Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde
zu § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage**

1. Allgemeines

Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz) in der Fassung vom 8. Mai 1995 (GBI. Nr. 17, S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBI. Nr. 22, S. 1034) in Kraft getreten am 05.12.2015, verbietet zum Schutz des Gottesdienstes in § 7 Abs. 2 an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober, während des Hauptgottesdienstes öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören, alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen und öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.

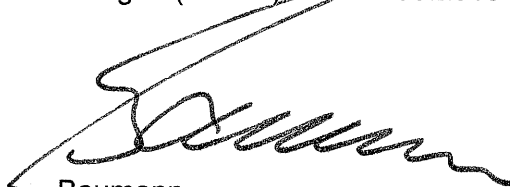
2. Zeit des Hauptgottesdienstes

Nach erfolgter Anhörung der Pfarrämter wird gem. § 9 Abs. 2 Feiertagsgesetz bekannt gemacht, dass sich die Zeit des Hauptgottesdienstes auf sonntags, 8:30 Uhr bis 10:00 Uhr erstreckt.

3. Veranstaltungsbeginn

Soweit öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Feiertagsgesetz an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden, dürfen sie erst ab 10:00 Uhr beginnen. Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz bleibt unberührt.

Ehingen (Donau), den 27.05.2016



Baumann
Oberbürgermeister

Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter: Hofherr